

## Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur

### Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	2
2	Registrierung .....	2
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Registrierung bei einer neuen CB.....	3
3	Zeitpunkt der Kontrolle.....	3
3.1	Erstkontrolle .....	3
3.2	Folgekontrollen.....	4
3.3	Kontrolldauer .....	4
4	Zertifizierungsprozess .....	5
4.1	Allgemeines zum Zertifizierungsprozess .....	5
4.2	Zertifizierungszyklus.....	5
4.3	Angaben auf dem Zertifikat .....	5
5	Nicht-Erfüllungen und Regelverstöße.....	7
5.1	Regelverstöße seitens des Erzeugers und Sanktionen .....	7
6	Beweispflicht.....	7
7	Abkürzungen .....	8
8	GLOBALG.A.P Nummer (GGN) .....	8
9	Regeln für Zertifizierungsstellen.....	9
9.1	Lizenz- und Zertifizierungsvertrag .....	9
9.2	CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P.....	9
9.3	Aufhebung der Anerkennung als CB .....	11
9.4	Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	11
9.5	Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern .....	11
9.6	Anforderungen an Inspektoren.....	12
9.7	Anforderungen an Auditoren.....	14
9.8	Erzeuger-Registrierung und -Akzeptierung .....	14
9.9	CB Zertifizierungs-Datenübertragung an GLOBALG.A.P.....	15

## 1 Einführung

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur, Version Januar 2017 und deckt diejenigen Allgemeinen Anforderungen ab, die im Inspektions- und Zertifizierungskonzept nicht enthalten sind. Die Allgemeinen Anforderungen von SwissGAP Hortikultur müssen von den Zertifizierungsstellen (CBs) und den Betrieben – soweit diese direkt betroffen sind – eingehalten werden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde auszugsweise 1:1 aus dem Inhalt der GLOBALG.A.P. General Regulations, IFA 5.1 kopiert. Einzig der Begriff "GLOBALG.A.P." ist teilweise mit "SwissGAP Hortikultur" zu ersetzen bzw. gleichzusetzen. Sofern dies sinngemäss angebracht ist, ist dies folgendermassen gekennzeichnet: **GLOBALG.A.P.** Da in SwissGAP Hortikultur nur Einzelerzeuger zertifiziert werden, wurden Hinweise auf die Option 2 gelöscht.

Ansonsten gelten grundsätzlich die Definitionen gemäss den GLOBALG.A.P General Regulation Part I, Annex I.4 (V5), solange die entsprechenden Begriffe für SwissGAP überhaupt anwendbar sind.

## 2 Registrierung

### 2.1 Allgemeines

Die notwendigen Daten sind im Anmeldeformular enthalten. Bei relevanten Änderungen der "Data Access Rules" werden die Betriebe über den regelmässig erscheinenden SwissGAP-Newsletter informiert.

Die ausgewählte CB ist für die Registrierung des Antragstellers in der GLOBALG.A.P. Datenbank, sowie für die Aktualisierung der Daten und die Einziehung von Gebühren zuständig.

Die Registrierung ist abgeschlossen, wenn der Antragsteller alle folgenden Bedingungen erfüllt: Einreichen des jeweiligen Antrags einschließlich aller relevanten Informationen bei der CB.

Bei einer Erstzertifizierung und einem Wechsel der Zertifizierungsstelle muss der Registrierungsprozess abgeschlossen sein, bevor eine Kontrolle stattfinden kann.

Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass der Antragsteller das GLOBALG.A.P System missbraucht hat, wird der Antragsteller für 12 Monate ab Erbringung des Missbrauchsnachweises vom Zertifizierungsverfahren ausgeschlossen. Ferner werden die Antragsteller in einer Liste erfasst, welche vor der Registrierung in der Datenbank zu prüfen ist. Die GLOBALG.A.P Mitglieder werden über jeden Missbrauchsfall unterrichtet.

### **Vertraulichkeit, Datenverwendung und Datenveröffentlichung:**

Während der Registrierung gewähren Antragsteller GLOBALG.A.P. und den Zertifizierungsstellen für interne Prozesse und Sanktionsverfahren Zugang zu ihren Registrierungsdaten.

### **Paralleleigentum:**

Möchten sich Erzeuger während der Gültigkeitsdauer ihres Zertifikats für Paralleleigentum registrieren (z.B. weil sie nicht-**GLOBALG.A.P.** zertifizierte Produkte kaufen müssen, was sie zum Zeitpunkt ihrer Registrierung allerdings noch nicht wussten), müssen die zuständigen CBs außerordentliche Kontrollen/Audits durchführen, um die anwendbaren Kontrollpunkte zu prüfen und die Informationen in der GLOBALG.A.P. Datenbank und auf dem Papierzertifikat zu aktualisieren.

**Ein Antragsteller:**

- kann dasselbe Produkt nicht mit verschiedenen Zertifizierungsoptionen registrieren (z. B. ist es nicht möglich, ein Produkt sowohl unter Option 1 als auch unter Option 3 zu registrieren).
- kann keine Produktionsstandorte aus verschiedenen Ländern bei einer CB registrieren lassen. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat kann von Fall zu Fall bzw. innerhalb der nationalen Interpretationsrichtlinien Ausnahmen gestatten.

**2.2 Registrierung bei einer neuen CB**

Wenn ein bereits registrierter Erzeuger die CB wechselt oder sich für die Zertifizierung eines anderen Produkts bei einer neuen CB registrieren lässt, muss der Erzeuger der neuen CB die von GLOBALG.A.P. zugewiesene GGN mitteilen. Unterlässt er dies, wird zusätzlich zur Registrierungsgebühr ein Zuschlag von 100 Euro berechnet.

**3 Zeitpunkt der Kontrolle****3.1 Erstkontrolle**

Dieser Abschnitt gilt für Antragsteller, die erstmalig eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung beantragen und für Erzeuger, die ein neues Produkt zum bereits vorhandenen GLOBALG.A.P. Zertifikat hinzufügen möchten. Wenn ein Erzeuger zu einer anderen CB wechselt, gilt dies nicht als eine Erstkontrolle, sondern als eine Folgekontrolle.

Jeder Produktionsprozess für Produkte, die zur erstmaligen Zertifizierung registriert und akzeptiert werden, muss vollständig überprüft werden (alle anwendbaren Kontrollpunkte müssen kontrolliert werden), bevor ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

Eine Produktgruppe, die noch nicht geerntet wurde, kann nicht in das Zertifikat aufgenommen werden (d.h. es ist nicht möglich, zukünftige Produktgruppen zu zertifizieren).

Während einer unangekündigten Kontrolle kann eine neue Produktgruppe dem bereits vorhandenen Zertifikat hinzugefügt werden, vorausgesetzt, alle anwendbaren Kontrollpunkte wurden überprüft.

Produkte, die vor der GLOBALG.A.P. Registrierung geerntet werden, können nicht zertifiziert werden. Unterlagen, die sich auf Ernten oder Produkthandhabungen vor der GLOBALG.A.P. Registrierung beziehen, haben keine Gültigkeit.

Die Eingangskontrolle deckt die Ernteaktivitäten für jedes Produkt ab, das zertifiziert werden soll, sowie die Produkthandhabung, falls diese ebenfalls eingeschlossen ist.

Andere Feldarbeiten können zu einem anderen Zeitpunkt – wenn realisierbar – geprüft werden, dies ist aber nicht verpflichtend.

Die Kontrolle muss möglichst nahe am Erntezeitpunkt stattfinden, damit der Kontrolleur so viele Kontrollpunkte wie möglich prüfen kann.

Falls die Kontrolle vor der Ernte erfolgt, können bestimmte Kontrollpunkte nicht geprüft werden. Daher wird entweder ein weiterer Besuch erforderlich, oder der Erfüllungsnachweis muss per Fax, Foto oder auf sonstige geeignete Weise erbracht werden. Es wird kein Zertifikat ausgestellt, solange nicht alle Kontrollpunkte geprüft und alle Regelverstöße behoben wurden.

Wenn die Ernte vor der Kontrolle erfolgt, muss der Erzeuger den Nachweis für die Erfüllung der Kontrollpunkte, die sich auf diese Ernte beziehen, aufbewahren, sonst können man-

che Kontrollpunkte nicht geprüft werden, und bis zur nächste Ernte ist keine Zertifizierung möglich.

Die CB muss sicherstellen, dass in Bezug auf die Stichprobe der unangekündigten Kontrollen für die Erzeuger, bei denen keine Erstkontrolle oder Folgekontrolle während der Ernte durchgeführt wurde, eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, eine unangekündigte Kontrolle während der nächsten Ernte zu erhalten (dies muss dem Erzeuger mitgeteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Kontrolle geplant wird). Ferner muss die CB alle Maßnahmen ergreifen, um die Folgekontrolle zum Zeitpunkt der Ernte durchzuführen.

### **Mehrere Kulturen**

Ein Erzeuger beabsichtigt gegebenenfalls die Zertifizierung mehrerer Kulturen, welche unterschiedliche saisonale Eigenschaften aufweisen, d.h. die Erntezeiten der Kulturen stimmen möglicherweise nicht überein. Die oben genannten Anforderungen gelten für Pflanzengruppierungen, die auf Gemeinsamkeiten hinsichtlich Produktion, Ernte sowie ihrer Risiken basieren. Die CB überprüft alle Kontrollpunkte dieser Gruppierungen, bevor das/die Produkt(e) in das Zertifikat mit aufgenommen werden kann/können.

### **3.2 Folgekontrollen**

Falls der Erzeuger sich nicht für einen weiteren Zertifizierungszyklus verpflichten möchte, muss die CB hinreichende Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass ein Zertifikat für mehr als einen Ernte- und Anbauzyklus der gleichen jährlich geernteten Kultur genutzt werden kann, z.B. durch die Verkürzung der Gültigkeit des Zertifikats. Die CB ist berechtigt, eine auf die Ernteperiode der Kultur abgestimmte Frist zur erneuten Bestätigung des Zertifizierungsantrags festzulegen.

### **Mehrere aufeinander folgende Kulturen**

Im Verlauf der Kontrolle muss der Produktionsprozess aller im Zertifizierungsumfang enthaltenen Kulturen durch Inspektionen vor Ort im landwirtschaftlichen Betrieb, Befragungen des Erzeugers und der Arbeiter, Überprüfung der Dokumente, Aufzeichnungen usw. beurteilt werden. Der Erzeuger muss die Erfüllung der anwendbaren Kontrollpunkte für alle registrierten Kulturen nachweisen.

In den Jahren, in denen für die Erntesaison keinerlei Kontrollen vorgesehen sind, und wo die Erntezeit der Kulturen unterschiedlich ist, muss die CB ein Datum auswählen, an dem auf dem Betrieb relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten für mindestens eines der Produkte gesehen werden können.

### **3.3 Kontrolldauer**

Die Dauer der Kontrolle ermöglicht ein Eröffnungsgespräch mit der Betriebsleitung, sowie eine vollständige Überprüfung aller Standardanforderungen, das Ausfüllen der anwendbaren Checkliste und die Ergebnisse dem Erzeuger zu präsentieren.

## 4 Zertifizierungsprozess

### 4.1 Allgemeines zum Zertifizierungsprozess

Jede CB ist für die archivierten Unterlagen verantwortlich; Dokumentationen zu **GLOBALG.A.P** Verfahren oder **GLOBALG.A.P** Kunden müssen auf Anfrage der AB und GLOBALG.A.P zur Verfügung gestellt werden.

Nach Beendigung des gesamten Beurteilungsverfahrens wird ein schriftlicher Bericht erstellt, in dem die unternommenen Beurteilungstätigkeiten (Datum der Kontrolle, geprüfte Standorte und Einrichtungen sowie Dauer der Kontrolle/Audits) zusammengefasst werden. Dieser Bericht gibt Auskunft und liefert objektive Nachweise darüber, wie der Erzeuger die Standardanforderungen erfüllt und führt – falls anwendbar – die festgestellten Nicht-Erfüllungen auf.

Kopien des Berichts werden anderen Parteien nur dann ausgehändigt, wenn der Antragsteller eine schriftliche Autorisierung erteilt hat; außer an Regulierungsbehörden je nach geltender nationaler Gesetzgebung, sowie der AB und CB.

### 4.2 Zertifizierungszyklus

Das Zertifikat kann nur für die juristische Person des Antragstellers ausgestellt werden.

Ein Zertifikat kann nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragen werden, wenn sich die juristische Person des Produktionsstandorts ändert. In diesem Fall muss eine vollständige Kontrolle gemäß den Vorschriften für Folgekontrollen durchgeführt werden. Die neue juristische Person erhält eine neue GGN

Die Registrierung des Erzeugers und der entsprechenden Produkte der jeweiligen Produktrichtungen müssen jährlich vor dem Ablaufdatum des Zertifikats erneut bei der CB bestätigt werden.

### 4.3 Angaben auf dem Zertifikat

Nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung muss die CB ein Zertifikat entsprechend der aktuellen Ausgabe der GLOBALG.A.P Zertifikatsvorlage ausstellen und zudem folgendes im Zertifikat aufführen:

SwissGAP Logo (die exakte Spezifikation ist im Logo Reglement zu finden, [www.swissgap.ch](http://www.swissgap.ch))

Angabe der Option: Option 3

Das Papierzertifikat kann nur auf Grundlage der zu dieser Zeit für diese eindeutige GGN in der GLOBALG.A.P Datenbank verfügbaren Informationen ausgestellt werden.

Das Papierzertifikat muss diejenigen Daten enthalten, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung für die jeweilige GGN über die GLOBALG.A.P Datenbank einsehbar sind.

Ein Erzeuger kann für die Herstellung von Produkten, die nicht von ihm produziert werden, keinerlei Zertifizierung erlangen.

Der Zertifizierungsumfang muss eindeutig aus dem Zertifikat hervorgehen. Eine Liste aller Produktionsstandorte, auf die sich das Zertifikat bezieht, muss in der Anlage des Zertifikats angegeben sein. Die CB muss diese Liste aktuell halten.

Datum der Zertifizierung: Datum, an dem die CB die Entscheidung über die Zertifizierung trifft, nachdem alle Regelverstöße behoben wurden (z. B. 14. Februar 2017).

**Gültig ab:**

Erstkontrolle: Das erste Gültigkeitsdatum entspricht dem Datum, an dem die CB die Zertifizierungsentscheidung trifft (z. B. 14. Februar 2017).

Folgezertifizierungen: Das Anfangsdatum der Gültigkeit für Folgezertifikate bezieht sich immer auf das Anfangsdatum der Gültigkeit des ersten Zertifikats (z.B. 14. Februar 2017, 14. Februar 2018 usw.), außer wenn die Zertifizierungsentscheidung nach Ablauf des vorherigen Zertifikats getroffen wurde. In diesem Fall muss das Anfangsdatum der Gültigkeit mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung übereinstimmen. (z.B. vorheriges Zertifikat gültig bis: 13. Februar 2017; Datum der Zertifizierungsentscheidung: 25. Februar 2017; Anfangsdatum der Gültigkeit 25. Februar 2016; Enddatum der Gültigkeit: 14. Februar 2018).

Wird während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein neues Produkt hinzugefügt, wird der Zertifizierungszyklus beibehalten.

**Gültig bis:**

Erstkontrolle: Das Gültigkeitsdatum plus 1 Jahr minus 1 Tag. Die CB kann den Zertifizierungszyklus und die Gültigkeit verkürzen, aber nicht verlängern.

Folgekontrollen: Wenn Folgezertifikate ausgestellt werden, geht das Gültigkeits-Enddatum immer auf das Datum des ursprünglichen Zertifikats zurück (z. B. 13. Februar 2018, 13. Februar 2019 usw.).

**Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats**

Die Gültigkeit kann über die Dauer von 12 Monaten hinaus verlängert werden (längstens jedoch für einen Zeitraum von 4 Monaten); jedoch nur dann, wenn ein berechtigter Grund dafür vorliegt, der im Audit-/Kontrollbericht dargelegt werden muss. Dies sind die einzigen berechtigten Gründe, die geltend gemacht werden können:

- a. Die CB möchte eine Vor-Ort-Kontrolle nach Ablauf des Zertifikats planen, um einen bestimmten Teil des Produktionsprozesses anzuschauen, weil er bei der vorhergehenden Kontrolle/beim vorhergehenden Audit nicht berücksichtigt wurde, da er als hoch gefährlicher Prozess im Hinblick auf die Produktsicherheit eingestuft wurde, oder um neu hinzugefügte Produkte, Prozesse oder ein neues oder bestimmtes Mitglied einer Erzeugergruppe anzuschauen.
- b. Die CB muss unter Umständen einige Zertifikate wegen knapper Ressourcen verlängern.
- c. Die CB konnte die Vor-Ort-Kontrolle nicht durchführen, und/oder der Erzeuger konnte die Kontrolle nicht durchführen lassen, weil Umstände außerhalb seines Einflusses dies verhinderten (höhere Gewalt), wie z.B.: Naturkatastrophen, politische Instabilitäten in der Region, Epidemien oder Nichtverfügbarkeit des Erzeugers aus medizinischen Gründen.

Auf Antrag des Erzeugers akzeptiert die CB (welche das verlängerte Zertifikat ausgestellt hat) das Produkt in der GLOBALG.A.P. Datenbank erneut für den nächsten Zyklus innerhalb der ursprünglichen Gültigkeitsdauer des Zertifikats.

Der Erzeuger muss während des Verlängerungszeitraums erneut geprüft werden.

Der Erzeuger ist nicht berechtigt, die CB in dem Zyklus zu wechseln, der auf den Zyklus folgt, für den die Verlängerung erteilt wurde.

Wenn ein Zertifikat, das weder verlängert noch „erneut akzeptiert“ wurde, ausläuft, und die Folgekontrolle (von derselben CB durchzuführen) in weniger als 12 Monaten nach

Ablauf der Gültigkeitsdauer stattfindet, muss ein neuer Zertifizierungszyklus beginnen. Der alte Zyklus kann wieder eingesetzt werden, indem die gleiche Datumsangabe neben „gültig bis“ eingetragen wird. Der Zyklus ist der gleiche wie bei einer Verlängerung des Zertifikats. Die CB muss jedoch die Vorschriften für die Erstkontrolle beachten, wenn das Zertifikat seit mehr als 12 Monaten abgelaufen ist.

## 5 Nicht-Erfüllungen und Regelverstöße

**Nicht-Erfüllung** (eines Kontrollpunkts):

Ein nicht kritisches Musskriterium oder eine Empfehlung in der GLOBALG.A.P. Checkliste ist nicht erfüllt worden.

**Regelverstoß** (gegen die GLOBALG.A.P. Zertifizierungsvorschriften):

Es wurde gegen eine GLOBALG.A.P. Vorschrift zur Erlangung des Zertifikats verstoßen, (z.B. Regelverstoß gegen ein oder mehrere kritische Musskriterien oder gegen mehr als 5% der anwendbaren nichtkritischen Musskriterien).

**Vertragliche Regelverstöße:**

Ein Verstoß gegen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der CB und dem Erzeuger im Zusammenhang mit GLOBALG.A.P. Die CB kann die Aufhebung aller Produkte aussprechen.

*Beispiele: Handel mit einem Produkt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, falsche Kommunikation von Seiten des Erzeugers hinsichtlich GLOBALG.A.P. Zertifizierung, Missbrauch der GLOBALG.A.P. Handelsmarke oder nicht vertragsgemäße Zahlungen, usw.*

### 5.1 Regelverstöße seitens des Erzeugers und Sanktionen

Alle Korrekturen und Korrekturmaßnahmen werden beurteilt und näher erläutert, um festzustellen, ob die unternommene(n) Maßnahme(n) und der erbrachte Nachweis zur Beseitigung des Regelverstosses ausreichen.

Nachweise über die Beseitigung von Regelverstößen können in Form von dokumentierten und/oder fotografischen Belegen, je nachdem was angemessener erscheint, eingereicht werden. Die Nachweise sind aufzubewahren und GLOBALG.A.P. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

In manchen Fällen kann der Nachweis über die Beseitigung eines Regelverstosses nur durch einen erneuten Vor-Ort-Besuch erfolgen. Wenn dies erforderlich wird, kann eine Gebühr anfallen.

Aufhebung einer Sanktion: Eine Sanktion läuft mit dem Ablauf eines Zyklus nicht automatisch aus, sondern sie bleibt für die GGN solange bestehen bis der Regelverstoß behoben ist.

## 6 Beweispflicht

Falls Informationen über einen GLOBALG.A.P. Zertifikatsinhaber, die möglicherweise Auswirkungen auf den Zertifizierungsstatus haben könnten (z.B. MRL= Rückstandshöchstmengenüberschreitung, mikrobielle Kontamination usw.), an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weitergeleitet werden, so liegt es in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers und der zuständigen CBs, die Behauptung zu widerlegen, indem sie stichhaltige Nachweise für die Einhaltung der GLOBALG.A.P. Standards vorlegen.

Die Untersuchungsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen müssen innerhalb einer vom GLOBALG.A.P. Sekretariat festgelegten Frist von der CB mitgeteilt werden.

Wenn die Zertifikatsinhaber und die zuständigen CBs die verlangten Nachweise für die Konformität nicht innerhalb der vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bestimmten Frist erbringen, werden sie gemäß den Sanktionsverfahren, wie sie im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk beschrieben sind, sanktioniert.

Für den Fall, dass im Rahmen der Beweisführung Laboranalysen verlangt werden, sind akkreditierte Labore (ISO 17025) und unabhängige Stichproben (gemäß den relevanten CPCC Vorschriften) mit einzubeziehen.

## 7 Abkürzungen

AB	Akkreditierungsstellen	CB	Zertifizierungsstellen
CC	Erfüllungskriterium	CP	Kontrollpunkt
IFA	Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung	HACCP	Gefahrenanalyse ermittelter kritischer Lenkungspunkte
CL	Checkliste	QMS	Qualitätsmanagementsystem
BMCL	Benchmarking-Checkliste	GFSI	Global Food Safety Initiative
I PRO	Integritätsprogramm	CIPRO	Programm für die Integrität von Zertifizierungen

## 8 GLOBALG.A.P Nummer (GGN)

Die GGN identifiziert einen registrierten oder zertifizierten Erzeuger und kann nur gemäß den Angaben in den CPCCs verwendet werden. Sie darf jedoch nicht für die Etikettierung eines Produkts verwendet werden, das nicht zertifiziert ist. Die GGN (z.B. GGN\_1234567890123) darf auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung des Produktes oder an der Verkaufsstelle, wo ein direkter Bezug zu einzelnen zertifizierten Produkten besteht, erscheinen. Ausschließlich bei zertifizierten Produkten muss die GGN auf den Transaktions- bzw. Verkaufsdokumenten verwendet werden. Wenn die Transaktions- bzw. Verkaufsdokumente sich sowohl auf zertifizierte als auch auf nicht zertifizierte Produkte beziehen, müssen die zertifizierten Produkte gemäß den maßgeblichen Kontrollpunkten der Checkliste eindeutig identifiziert werden.

Die juristische Person, welche die GGN anbringt, muss ein SwissGAP Zertifikatsinhaber sein.

Die GGN darf nur in Verbindung mit dem **GLOBALG.A.P.** System verwendet werden.



## 9 Regeln für Zertifizierungsstellen

### 9.1 Lizenz- und Zertifizierungsvertrag

Im Lizenz- und Zertifizierungsvertrag sind die Rechte und Pflichten des GLOBALG.A.P Sekretariats als GLOBALG.A.P Systemkoordinator und der Zertifizierungsstelle (CB) als neutrale Organisation für Tätigkeiten im Rahmen des GLOBALG.A.P Systems (Auditieren, Prüfen und Lizenzieren) festgelegt.

Der Lizenz- und Zertifizierungsvertrag inklusive seiner Aktualisierungen muss von der antragstellenden CB akzeptiert und unterschrieben werden. Er ist Teil des Anerkennungsprozesses, um eine GLOBALG.A.P anerkannte CB zu werden und diesen Status beizubehalten und um auf der GLOBALG.A.P Website als solche gelistet zu werden.

Der Lizenz- und Zertifizierungsvertrag und das Allgemeine Regelwerk ergänzen sich, und GLOBALG.A.P anerkannte CBs müssen diese kontinuierlich befolgen.

### 9.2 CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P

#### Vorläufige Anerkennung

Die CB muss die unten aufgeführten Punkte erfüllen, bevor eine vorläufige Anerkennung gewährt werden kann und sie GLOBALG.A.P Kontrollen/Audits durchführen und akkreditierte sowie nicht-akkreditierte GLOBALG.A.P Zertifikate (Option 1, Option 2, oder Benchmarked) ausstellen kann:

Die antragstellende CB muss sich im GLOBALG.A.P CB Extranet (<http://cb.globalgap.org>) registrieren, das in englischer Sprache ausgefüllte Antragsformular an das GLOBALG.A.P Sekretariat schicken und die Evaluierungsgebühr (entsprechend der aktuellen Version der GLOBALG.A.P Gebührenübersicht) zahlen, um den Anerkennungsprozess anzustoßen.

Nach positiver Evaluierung des Antrags und vor der vorläufigen Anerkennung muss die antragstellende CB ALLE folgenden Punkte erfüllen:

1. Den Lizenz- und Zertifizierungsvertrag unterzeichnen.
2. Alle Auditoren und Kontrolleure in der GLOBALG.A.P Datenbank registrieren.
3. Alle Auditoren und Kontrolleure die erforderlichen GLOBALG.A.P Schulungen absolvieren lassen, inklusive Onlineprüfungen über das Allgemeine Regelwerk und über die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien in den jeweiligen Produktgruppen.

Damit die antragstellende CB eine vorläufige Anerkennung für die Zertifizierung von Erzeugern unter Option 1 erhält, muss sie mindestens über einen Kontrolleur (für die Erzeugerkontrollen) und einen Auditor (für das Zertifizierungskomitee), welche die erforderliche Onlineprüfung für die beantragten Produktrichtungen und Produktgruppen und für das Allgemeine Regelwerk bestanden hat, verfügen.

Die CB benennt einen „GLOBALG.A.P. Scheme Manager“.

Die CB muss einen Inhouse Trainer benennen und zur Inhouse Trainer Schulung anmelden.

Die CB muss die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für die entsprechende GLOBALG.A.P Produktgruppe **und** für den entsprechenden gebenchmarkten Standard (siehe GLOBALG.A.P Benchmarking Regelwerk) bei einer Akkreditierungsstelle (AB) beantragen. Eine Kopie der Bestätigung dieses Antrags bei der AB muss an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weitergeleitet werden.

Das GLOBALG.A.P Sekretariat erlaubt vorläufig anerkannten CBs, die bereits nach ISO/IEC 17065, jedoch noch nicht GLOBALG.A.P akkreditiert sind, eine begrenzte Anzahl von nicht-akkreditierten Zertifikaten während der Bewerbungsphase ihrer Akkreditierung auszustellen. Die vorläufig anerkannte CB kann 20 Option 1 oder Option 3 Zertifikate für 20 Einzelerzeuger ausstellen.

Die nicht-akkreditierten Zertifikate müssen die entsprechenden Anforderungen an die Zertifikatsvorlage erfüllen, dürfen allerdings weder die Logos von GLOBALG.A.P. noch die der Akkreditierungsstelle enthalten.

### Vollständige Anerkennung

Die CB muss die folgenden Punkte erfüllen, bevor sie akkreditierte GLOBALG.A.P. Zertifikate ausstellen kann und eine vollständige Anerkennung gewährt werden kann.

- a) CBs müssen innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Datum der vorläufigen Anerkennung eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 erlangen. Diese Frist kann um weitere 6 Monate verlängert werden, wenn die AB nachweisliche Gründe für diese Verzögerung angibt und diese vom GLOBALG.A.P Sekretariat akzeptiert werden. Die CB muss GLOBALG.A.P eine erklärende Begründung liefern.
- b) Sobald die Akkreditierung erlangt wurde, muss die CB eine Kopie des Akkreditierungsnachweises an das GLOBALG.A.P Sekretariat schicken.
- c) Wurde die Akkreditierung innerhalb eines maximalen Zeitraumes von einem Jahr nicht gewährt, wird der CB die vorläufige Anerkennung entzogen, und sie wird nicht mehr als vorläufig anerkannte CB auf der GLOBALG.A.P. Website geführt und kann keine weiteren GLOBALG.A.P. Zertifikate ausstellen, es sei denn, die CB legt eine hinreichende Begründung für die Verzögerung vor. Die CB kann eine erneute vorläufige Anerkennung beantragen.
- d) Als Voraussetzung für die vollständige Anerkennung muss die vorläufig anerkannte CB mindestens über einen Inhouse-Trainer, der die erforderliche Schulung abgeschlossen hat, für die beantragte Produktgruppe verfügen.
- e) Die CBs müssen kontinuierlich alle Auditoren und Kontrolleure in der GLOBALG.A.P. Datenbank registrieren.
- f) Die registrierten Auditoren und Kontrolleure müssen die erforderlichen GLOBALG.A.P. Onlineprüfungen zum Allgemeinen Regelwerk, zu den Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien in der jeweiligen Produktgruppe absolvieren.
- g) Erst nachdem die CB nach ISO/IEC 17065 für die betreffende(n) GLOBALG.A.P (bzw. Benchmarked) Produktgruppe(n) akkreditiert wurde, kann die CB die GLOBALG.A.P Handelsmarke bzw. das Logo auf ihren Zertifikaten gemäß der GLOBALG.A.P Zertifikatsvorlage, die jederzeit eingehalten werden muss, verwenden.

Bei einer neuen Version der GLOBALG.A.P. General Regulations und der für SwissGAP relevanten Kontrollpunkte werden auch die normativen Dokumente von SwissGAP Hortikultur angepasst. Die Zertifizierungsstellen müssen die Akkreditierung nach einer neuen SwissGAP Version innerhalb von 6 Monaten nach deren Inkrafttreten erlangen.

### 9.3 Aufhebung der Anerkennung als CB

Für den Fall, dass eine CB den Lizenz- und Zertifizierungsvertrag kündigen möchte, müssen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Die CB muss einen formalen Kündigungsantrag beim GLOBALG.A.P. Sekretariat einreichen.
- b) Die CB informiert alle Kunden, dass eine andere CB die erneute Zertifizierung übernimmt.
- c) Die CB muss zudem die Akkreditierungsstelle informieren.

### 9.4 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Alle im allgemeinen Regelwerk beschriebenen Punkte müssen akzeptiert und in die entsprechende Betriebsdokumentation der CB zur **GLOBALG.A.P.** Zertifizierung für alle Produktrichtungen, Produktgruppen und für gebenchmarkte Standards aufgenommen werden. Sie müssen der Akkreditierungsstelle zwecks Beurteilung zur Verfügung gestellt werden.

GLOBALG.A.P ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und auf eigene Kosten an Kontrollen und Audits, die von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, teilzunehmen.

Die Zertifizierungsstelle hat GLOBALG.A.P. unverzüglich über jeden Personalwechsel, der das Management des **GLOBALG.A.P.** Standards betrifft (z.B. Wechsel des Scheme Managers, Inhouse Trainers, usw.) in Kenntnis zu setzen, sowie über alle Veränderungen, die Einfluss auf ihren Status als unabhängige Zertifizierungsstelle haben könnten, insbesondere über eine Aberkennung der Akkreditierung oder über Änderungen im Unternehmen.

Die Zertifizierungsstelle kooperiert aktiv mit GLOBALG.A.P in Hinblick auf das Management von Beschwerden, die sich auf die CB oder auf Erzeuger beziehen, welche von der CB unter Vertrag genommen wurden.

### 9.5 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern

Jede vom GLOBALG.A.P Sekretariat anerkannte CB hat eine Kontaktperson zu benennen, die „GLOBALG.A.P Scheme Manager“ genannt wird und welche die CB gegenüber dem GLOBALG.A.P Sekretariat vertritt. Diese Person:

- a) muss fließend Englisch sprechen.
- b) muss mindestens die Qualifikation eines GLOBALG.A.P Kontrolleurs vorweisen.
- c) muss intern zur Verfügung stehen, d.h. nicht gelegentlich von der CB beauftragt werden und in den betrieblichen und/oder geschäftsführenden Entscheidungsfindungsprozess der CB eingebunden sein.
- d) muss jede Kommunikation, die er/sie vom GLOBALG.A.P Sekretariat erhält, an alle Mitarbeiter, die mit **GLOBALG.A.P** Aktivitäten beauftragt sind, weiterleiten.
- e) muss am jährlichen Scheme Manager (Update) Treffen teilnehmen.
- f) Der Scheme Manager kann auch gleichzeitig Inhouse Trainer sein.

Für die Durchführung von **GLOBALG.A.P** Kontrollen und Audits darf die CB nur Kontrolleure und Auditoren anstellen bzw. unter Vertrag nehmen, die die **GLOBALG.A.P** Anforderungen erfüllen.

Alle vollständig anerkannten CBs müssen pro Produktgruppe und Version (d.h. IFA Version 5) über einen speziell geschulten Inhouse-Trainer verfügen, der sicherzustellen hat, dass alle ihre registrierten GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleure die Anforderungen gemäß Anhang III.1 und Anhang III.2. erfüllen. Diese Person:

- a) muss den „CB Inhouse-Trainer Kurs“ für die jeweilige Produktgruppe und Version bestanden haben. Wird ein Teil der Prüfung zweimal nicht bestanden, muss erneut ein GLOBALG.A.P. „CB Inhouse-Trainer Kurs“ besucht und das Examen erfolgreich bestanden werden.
- b) muss intern verfügbar sein, d.h. sie darf nicht zeitweise bei der CB angestellt sein. Die Person kann auch gleichzeitig der Scheme Manager sein.
- c) muss mindestens die Anforderungen an Kontrolleure für die entsprechende Produktgruppe nachweisen
- d) ist für die Schulung aller GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleure (auf der Grundlage von GLOBALG.A.P.) verantwortlich
- e) muss im Falle eines Personalwechsels die erforderliche Schulung innerhalb von 3 Monaten abschließen. Sollte dies nicht machbar sein, so hat sich der neue Trainer innerhalb von 3 Monaten für einen der nächsten Kurse anzumelden.

Alle Kontrolleure und Auditoren müssen innerhalb von 3 Monaten nach deren Veröffentlichung die GLOBALG.A.P Online-Schulung absolvieren und die Online-Tests bestehen, vorausgesetzt, dass diese in der Sprache des Kontrolleurs/Auditors verfügbar sind. Der Inhouse-Trainer überwacht die Echtheit und Vollständigkeit des Verfahrens. Neue Kontrolleure müssen die Online-Schulungen für die jeweiligen Produktgruppen abschließen, bevor sie zugelassen werden können.

GLOBALG.A.P behält sich das Recht vor, stichprobenartig Qualifikationsnachweise für die von der CB anerkannten Kontrolleure und Auditoren zu verlangen. Sollte die CB nicht in der Lage sein, diese Nachweise zu liefern und/oder die Kontrolleure und Auditoren erfüllen die Qualifikationsanforderungen nicht, hat GLOBALG.A.P das Recht, diese Personen in der GLOBALG.A.P Datenbank zu blocken und die zuständige Akkreditierungsstelle darüber zu informieren.

Die CB prüft, dokumentiert und kontrolliert die für die Qualifizierung von Kontrolleuren/Auditoren festgelegten Anforderungen, einschließlich der Anforderungen für das Eingangstraining und die Kompetenzerhaltung.

Die CB muss über ein System zur fortlaufenden Abstimmung und Schulung ihrer Kontrolleure und Auditoren verfügen. Die CB führt jedes Jahr für Kontrolleure/Auditoren einen internen Kurs zur Auffrischung und Aktualisierung durch.

## 9.6 Anforderungen an Inspektoren

Inspektoren können die SwissGAP Hortikultur Anforderungen auf einem Betrieb kontrollieren, nachdem die CB faktische Nachweise über ihre Qualifikation und Erfahrung geprüft hat.

### Training zur Grundqualifikation

GLOBALG.A.P. Online-Schulung, erfolgreicher Abschluss aller Online-Tests und deren Updates innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung in der Sprache des Kontrolleurs.

Für die Produktrichtung Pflanzen: Schulungen über Pflanzenschutz, Düngemittel und integrierten Pflanzenschutz als Bestandteil der offiziellen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines offiziellen Kurses.

Die Qualifikation richtet sich nach dem entsprechenden Verfahren der CB.

Der sich bewerbende Kontrolleur muss mindestens bei einem Erzeuger eine Kontrolle begleiten.

Die CB führt (mindestens) eine Witness-Kontrolle bei einem Erzeuger durch, bei der ein bereits qualifizierter Kontrolleur bzw. Auditor den antragstellenden Kontrolleur überprüft.

Für den ersten Kontrolleur der CB gelten die internen CB Verfahren.

Als Mindestanforderung muss die CB die Kompetenz in folgenden Bereichen überprüfen:

- a) technische Kenntnisse
- b) Fähigkeit zur Evaluierung der Risikoanalysen und zur Identifizierung/Bewältigung kritischer Kontrollpunkte
- c) aktuelle Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, Anwendung von Düngemitteln und IPM Grundsätze
- d) Fähigkeit zur Durchführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen und Massenbilanzanalysen
- e) wann immer sich Kontrollpunkte auf lokale Rechtsvorschriften beziehen, liegen Kenntnisse zu diesen Anforderungen vor
- f) ausreichende Arbeitssprachen-Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, um eine Kontrolle/Audit durchzuführen.

### **Kompetenzerhaltung**

Die CB muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, welches sicherstellt, dass jeder Kontrolleur jährlich mindestens 5 Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass die Kontrolleure ihr Wissen über den Standard aufrechterhalten und in der GLOBALG.A.P Datenbank registriert bleiben.

Witness- Kontrollen bzw. -audits sind ebenfalls zur Kompetenzerhaltung anzuwenden.

Ausnahmen zu dieser Regel, z. B. wenn die CB weniger als 5 Kunden hat, müssen zuvor mit dem GLOBALG.A.P Sekretariat abgestimmt und schriftlich bestätigt werden.

Die CB führt mindestens alle 4 Jahre bei allen ihren **GLOBALG.A.P** Kontrolleuren Witness-Kontrollen und/oder erneute Kontrollen durch, um deren Kompetenz zu überprüfen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Scheme Manager, die keine Kontrollen durchführen.

Sollte es nicht möglich sein, die Kompetenz über ein Jahr hinaus zu erhalten, so gelten die Regeln zur Grundqualifikation.

### **Hauptaufgaben der Inspektoren**

Betriebskontrollen zur Beurteilung der Erfüllung des **GLOBALG.A.P** Standards.

Fristgerechte und sorgfältige Erstellung von Kontrollberichten über die durchgeführten Kontrollen im Einklang mit ISO 17065 und den **GLOBALG.A.P** Fristen und Systemanforderungen.

Führen von aktuellen Aufzeichnungen aller Dokumente betreffend Qualitätspolitik, Verfahren, Arbeitsanweisungen und sonstiger Unterlagen, die von der CB herausgegeben werden.

Sich über Entwicklungen, Themen und gesetzliche Änderungen für die Produktrichtung der Kontrollen informiert halten.

Durchführung jeglicher anderer Aufgaben, die von der CB außerhalb des GLOBALG.A.P Anwendungsbereiches angewiesen werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen von ISO 17065 stehen oder zu anderen von GLOBALG.A.P festgelegten Auflagen des Allgemeinen Regelwerks.

### **Unabhängigkeit und Vertraulichkeit**

Kontrolleuren ist die Ausübung von Tätigkeiten, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten, nicht erlaubt. Beratertätigkeiten bei Erzeugern oder Erzeugergruppen, bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre Kontrollen durchgeführt wurden, haben zu unterbleiben. Schulungen werden nicht als Beratung angesehen, vorausgesetzt die Schulung betrifft Management- oder Auditsysteme und beschränkt sich auf allgemeine Informationen, die öffentlich verfügbar sind; z. B. wenn der Schulungsleiter keine betriebsspezifischen Lösungen anbietet.

Kontrolleure müssen die Verfahren des Erzeugers und der CB zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen genauestens einhalten.

Die CB setzt Massnahmen zur Vorbeugung von Bestechung und Korruption auf allen Stufen ihrer Organisation um.

### **9.7 Anforderungen an Auditoren**

Die Anforderungen an Auditoren richten sich nach den GLOBALG.A.P. General Regulations Teil III – Annex 2 und betreffen die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt bzw. mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission.

### **9.8 Erzeuger-Registrierung und -Akzeptierung**

#### **Allgemeines**

Alle zu zertifizierenden Produktionsstandorte müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden (falls zutreffend).

Die Produktrichtung ist mit dem Standort verbunden, an dem das Produkt hergestellt wird. Ein Produkt, das an einem nicht-registrierten Standort produziert wird, kann nicht zertifiziert werden; ebenso können nicht-registrierte Produkte, die aber am registrierten Standort angebaut werden, nicht zertifiziert werden.

Nur Erzeuger können für ihre Produktionsverfahren einen Antrag auf GLOBALG.A.P Zertifizierung stellen.

Das Zertifikat und die Unterlizenz werden dem registrierten Erzeuger für PMUs, wo die Produkte hergestellt werden (und gegebenenfalls verpackt werden) und für die deklarierten Produkte ausgestellt.

Nur der rechtmäßige Zertifikatsinhaber (d. h. die juristische Person, die auf dem Zertifikat angegeben ist) kann Produkte unter Verweis auf das GLOBALG.A.P Zertifikat vermarkten.

### Registrierung von Erzeugern

Wenn ein Erzeuger mit einer bestehenden GGN eine Registrierung beantragt, muss die CB nach dem GLOBALG.A.P. Verfahren zum Wechsel der Zertifizierungsstelle handeln.

Wenn ein Erzeuger zu einer neuen CB wechseln möchte, muss die akzeptierende CB zuerst für alle Antragsteller eine Suche in der GLOBALG.A.P. Datenbank durchführen, um den Status des Antragstellers zu prüfen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

### Anforderungen für die Registrierung von Daten

Die CB muss:

- a) Im Zuge der Registrierung alle Informationen gemäss dem Anmeldeformular aufzeichnen.
- b) Die GLOBALG.A.P. Datenbank nach der Beschreibung im GLOBALG.A.P. Datenbank Wiki ([wiki.globalgap.org](http://wiki.globalgap.org)) aktualisieren. Diese Informationen sind regelmäßig zu aktualisieren, sobald sich Änderungen ergeben. Sie müssen spätestens bei der erneuten Akzeptierung von Produkten für den nächsten Zertifizierungszyklus und/oder bei erneuter Zertifizierung aktualisiert werden

### 9.9 CB Zertifizierungs-Datenübertragung an GLOBALG.A.P

Ziel ist es: „Zu jedem Zeitpunkt, sofort und weltweit zu erfahren“:

- den aktuellen Status und die Statushistorie
- die zertifizierten Produktgruppen, je
- Fläche für
- jeden einzelnen Erzeuger (juristische Person), für
- alle Standards und Optionen (pro Produkt), mit
- Audit/Kontroll- und Erfüllungsdetails.

Hinweis: Bei Baumschulen wird beim Freiland 1/3 der Fläche als produktiv (= erste Ernte in der GLOBALG.A.P. Datenbank) und 2/3 der Fläche als nicht produktiv / nicht zu erntende Fläche (= weitere Ernte in der GLOBALG.A.P. Datenbank) registriert.

Deshalb muss bei der Übertragung der Daten durch die CB an GLOBALG.A.P:

- sichergestellt sein, dass sobald die CB die Entscheidung über die Zertifizierung getroffen hat, kein Zertifikat ausgestellt wird, bevor der Status des Erzeugers in der GLOBALG.A.P. Datenbank auf „Zertifiziert“ gesetzt wurde.
- sichergestellt sein, dass sobald eine Sanktion verhängt wurde, der Status des Erzeugers entsprechend in der GLOBALG.A.P. Datenbank geändert wird (zwischen Verhängung der Sanktion und Aktualisierung in der Datenbank darf nicht mehr als 1 Arbeitstag liegen).
- Der Status aller anderen Erzeuger muss hinreichend aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass der Status eines Erzeugers in der GLOBALG.A.P. Datenbank aktuell ist.
- sichergestellt sein, dass alle Informationen über Details von Audits und Kontrollen (auch die von unangekündigten Überwachungskontrollen oder –audits) sowie Erfüllungsdetails für jedes Zertifikat sofort verfügbar sind.